

Artikel 12.

Die in dem vorlebenden Artikel für den Jahrmakrverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Errichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Sowelt durch den im Artikel 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgetrennt sind, von welchem aus sie bewirtschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvertrage geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst neben ihren im Familienbunde lebenden Angehörigen in dem Unterthanenverbände desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem verbiäherigen Unterthanenverbände bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Freistungen, einschließlicly des Militär-Dienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögens- und Einkommen-Steuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen